

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. November 2009

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend „**Kleines Glücksspiel NÖ**“ Ltg. 402/A-5/74-2009 teile ich Folgendes mit:

Per 31.12.2008 waren in Niederösterreich 1064 Glücksspielautomaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz bewilligt, derzeit sind es 1397. Wieviele Glücksspielautomaten wann in der Zukunft nach dem NÖ Spielautomatengesetz genehmigt werden, kann aufgrund unbekannter Parameter wie Anzahl und Ergebnisse künftiger Ermittlungsverfahren nicht angegeben werden. Hinzuweisen ist aber darauf, dass nach § 1 der NÖ Glücksspielautomaten-Höchstzahlverordnung für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich höchstens 1.800 Glücksspielautomaten bewilligt werden dürfen.

Der Geschäftsleiter eines Automatensalons ist unter den Voraussetzungen von § 6a des NÖ Spielautomatengesetzes verpflichtet, dem Spieler den Besuch des Automatensalons zu untersagen. An dieser Verpflichtung orientieren sich auch die Haftungsbestimmungen der Betreiber. Diese Bestimmungen zum Schutz der Spielteilnehmer richten sich an den Bewilligungsinhaber bzw. den Geschäftsleiter eines Automatensalons. Damit sind keine behördlichen Aufträge, Meldepflichten, Vereinbarungen und Maßnahmen der Behörde verbunden.

Im NÖ Spielautomatengesetz wurden die strengen Standards des Glücksspielgesetzes für den Spieler- und Jugendschutz, die im Rahmen des Monopolbetriebes zur Anwendung gelangen, weitgehend übernommen. Auf Grund der rigorosen Vorgaben des Gesetzgebers wird im Rahmen der Vollziehung der Spieler- und Jugendschutz im Bezug auf das kleine Glücksspiel gewährleistet.

Die Fragen zu Einnahmen aus dem kleinen Glücksspiel betreffen nicht meinen Kompetenzbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johann Heuras e.h.